**Europäisches Parlament**
2024-2029

*Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie*

**2025/0051(COD)**

11.4.2025

# KOMPROMISS-ÄNDERUNGSANTRÄGE 1-27

**Entwurf eines Berichts**
**Borys Budka**
(PE772.015v01-00)

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1938 hinsichtlich der Rolle der Gasspeicherung bei der Sicherung der Gasversorgung vor der Wintersaison

Vorschlag für eine Verordnung
(COM(2025)0099 – C10-0041/2025 – 2025/0051(COD))

AM_Com_LegCompr

**Änderungsantrag 1**
**Borys Budka**

Kompromissänderungsantrag anstelle des Änderungsantrags/der Änderungsanträge: 5-8

**Vorschlag für eine Verordnung**
**Erwägung 1**

| *Vorschlag der Kommission* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| (1) Die Verordnung (EU) 2022/1032 des Parlaments und des Rates[1] wurde als Reaktion auf die Gasversorgungskrise und die beispiellosen Preiserhöhungen infolge der Eskalation ***der militärischen Aggression*** Russlands gegen die Ukraine seit Februar 2022 erlassen, da diese die Union zu einem koordinierten und umfassenden Handeln zwangen, um potenzielle Risiken infolge weiterer Gasversorgungsstörungen zu vermeiden. | (1) Die Verordnung (EU) 2022/1032 des Parlaments und des Rates[1] wurde als Reaktion auf die Gasversorgungskrise und die beispiellosen Preiserhöhungen infolge der Eskalation ***des ungerechtfertigten und unprovozierten Angriffskriegs*** Russlands gegen die Ukraine seit Februar 2022 erlassen, da diese die Union zu einem koordinierten und umfassenden Handeln zwangen, um potenzielle Risiken infolge weiterer Gasversorgungsstörungen zu vermeiden. |
| [1] Verordnung (EU) 2022/1032 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 2022 zur Änderung der Verordnungen (EU) 2017/1938 und (EG) Nr. 715/2009 im Hinblick auf die Gasspeicherung (ABl. L 173 vom 30.6.2022, S. 17, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2022/1032/oj). | [1] Verordnung (EU) 2022/1032 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 2022 zur Änderung der Verordnungen (EU) 2017/1938 und (EG) Nr. 715/2009 im Hinblick auf die Gasspeicherung (ABl. L 173 vom 30.6.2022, S. 17, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2022/1032/oj). |

Or. en

**Änderungsantrag 2**
**Borys Budka**

Kompromissänderungsantrag anstelle des Änderungsantrags/der Änderungsanträge: x

**Vorschlag für eine Verordnung**
**Erwägung 3**

| *Vorschlag der Kommission* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| (3) Gasspeicheranlagen decken 30 % des Gasverbrauchs der Union in den | (3) Gasspeicheranlagen decken 30 % des Gasverbrauchs der Union in den |

| | |
|---|---|
| Wintermonaten, und gut gefüllte unterirdische Gasspeicheranlagen tragen erheblich zur Gasversorgungssicherheit bei, da sie bei hoher Nachfrage oder Lieferstörungen zusätzliches Gas bereitstellen. | Wintermonaten, und gut gefüllte unterirdische Gasspeicheranlagen ***sowie die Senkung der Gasnachfrage*** tragen erheblich zur Gasversorgungssicherheit bei, da sie bei hoher Nachfrage oder Lieferstörungen zusätzliches Gas bereitstellen. |

Or. en

**Änderungsantrag 3**
**Borys Budka**

Kompromissänderungsantrag anstelle des Änderungsantrags/der Änderungsanträge: x

**Vorschlag für eine Verordnung**
**Erwägung 4**

| *Vorschlag der Kommission* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| (4) Die Festlegung eines verbindlichen Ziels, mit dem sichergestellt wird, dass die Gasspeicheranlagen bis zum 1. November zu 90 % gefüllt werden (Befüllungsziel), sowie einer Reihe von Zwischenzielen für jeden Mitgliedstaat für Februar, Mai, Juli und September des ***darauf folgenden Jahres*** (Befüllungspfad) hat sich ***angesichts*** der Energiekrise, die durch den Einsatz von Gaslieferungen als Waffe ***und die Invasion der Ukraine*** durch Russland ausgelöst wurde, als entscheidend erwiesen, um sowohl i) Gasversorgungsengpässe zu überbrücken als auch ii) Marktunsicherheiten und die Preisvolatilität zu verringern. | (4) Die Festlegung eines verbindlichen Ziels, mit dem sichergestellt wird, dass die Gasspeicheranlagen bis zum 1. November zu 90 % gefüllt werden (Befüllungsziel), sowie einer Reihe von Zwischenzielen für jeden Mitgliedstaat für Februar, Mai, Juli und September des ***Folgejahres*** (Befüllungspfad), hat sich ***während*** der Energiekrise, die durch den ***russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine und den*** Einsatz von Gaslieferungen als Waffe durch Russland ausgelöst wurde, als entscheidend erwiesen, um sowohl i) Gasversorgungsengpässe zu überbrücken als auch ii) Marktunsicherheiten und die Preisvolatilität zu verringern. |

Or. en

**Änderungsantrag 4**
**Borys Budka**

Kompromissänderungsantrag anstelle des Änderungsantrags/der Änderungsanträge: x

**Vorschlag für eine Verordnung**
**Erwägung 5**

| *Vorschlag der Kommission* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| (5) Trotz der erheblichen Verbesserung der Lage auf dem Gasmarkt im Vergleich zum Zeitraum 2022-2023 ist der europäische Gasmarkt weiterhin angespannt. Ein intensiverer Wettbewerb um weltweite LNG-Lieferungen kann die Anfälligkeit der Mitgliedstaaten für Preisvolatilität verstärken ***Die Entwicklung der Gaspreise im Winter 2024/2025 könnte diesen Trend bestätigen.*** In einer solchen Situation sind Gasspeicher nach wie vor entscheidend. ***Berechenbare Befüllungspfade erhöhen die Transparenz und verhindern Marktverzerrungen.*** | (5) Trotz der erheblichen Verbesserung der Lage auf dem Gasmarkt im Vergleich zum Zeitraum 2022-2023 ist der europäische Gasmarkt weiterhin angespannt ***und die geopolitische Lage unklar***. Ein intensiverer Wettbewerb um weltweite LNG-Lieferungen kann die Anfälligkeit der Mitgliedstaaten für Preisvolatilität verstärken In einer solchen Situation sind Gasspeicher nach wie vor entscheidend. |

Or. en

**Änderungsantrag 5**
**Borys Budka**

Kompromissänderungsantrag anstelle des Änderungsantrags/der Änderungsanträge: x

**Vorschlag für eine Verordnung**
**Erwägung 6 a (neu)**

| *Vorschlag der Kommission* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| | ***(6a) Seit 2022 ist es der Union im Wesentlichen gelungen, die Gasversorgung sicherer zu machen, indem sie die LNG-Einfuhren vertrauenswürdiger globaler Partner erhöht hat, und sie strebt an, die Abhängigkeit der Union von fossilen Brennstoffen aus Russland auf der Grundlage der Fortschritte von REPowerEU vollständig zu beenden. Die Union hat neue Wiederverdampfungsanlagen und Terminals in Häfen entwickelt sowie einen Markt für Flüssigerdgas geschaffen, der eine starke Resilienz*** |

***gegen mögliche Störungen der verbleibenden Versorgung über russische Pipelines sicherstellt.***

Or. en

**Änderungsantrag 6**
**Borys Budka**

Kompromissänderungsantrag anstelle des Änderungsantrags/der Änderungsanträge: x

**Vorschlag für eine Verordnung**
**Erwägung 6 b (neu)**

| *Vorschlag der Kommission* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| | ***(6b) Das veränderte globale politische Umfeld muss im Hinblick auf die Zuverlässigkeit der Gaslieferanten und Gaszulieferländer berücksichtigt werden.*** |

Or. en

**Änderungsantrag 7**
**Borys Budka**

Kompromissänderungsantrag anstelle des Änderungsantrags/der Änderungsanträge: x

**Vorschlag für eine Verordnung**
**Erwägung 7**

| *Vorschlag der Kommission* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| (7) ***Gleichzeitig*** muss der Gesamtrahmen zur ***Erreichung dieses für den 1. November gesetzten Ziels*** während der Einspeichersaison flexibel genug sein, um rasche Reaktionen auf sich ständig verändernde Marktbedingungen und insbesondere die Nutzung der besten Einkaufsbedingungen zu ermöglichen. | (7) ***Angesichts des Erfolgs Europas bei der Verringerung der Risiken seiner Gasimportstruktur*** muss der Gesamtrahmen zur ***Deckung des Bedarfs an Erdgas der Union ein Gleichgewicht zwischen Energiesicherheit und der Rückkehr zu marktwirtschaftlichen Grundsätzen herstellen. Er muss daher*** während der Einspeichersaison flexibel genug sein, um rasche Reaktionen auf sich ständig verändernde Marktbedingungen und insbesondere die Nutzung der besten |

Einkaufsbedingungen zu ermöglichen***, um die Gaspreise in Europa zu senken***. ***Daher wird der Vorschlag eingebracht, das Befüllungsziel auf 83 % zu senken.***

Or. en

**Änderungsantrag 8**
**Borys Budka**

Kompromissänderungsantrag anstelle des Änderungsantrags/der Änderungsanträge: x

**Vorschlag für eine Verordnung**
**Erwägung 8**

| *Vorschlag der Kommission* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| (8) ***Mit den von den Mitgliedstaaten jährlich vereinbarten*** Zwischenzielen ***für die Befüllung soll sichergestellt werden, dass das verbindliche Ziel für den 1. November erreicht wird. Bei diesen Zielen handelt es sich jedoch um Richtwerte, die es*** ermöglichen ***sollten***, dass den Marktteilnehmern ***im Einklang mit der Empfehlung XXX*** das ganze Jahr über ausreichend Flexibilität bei der Speicherbefüllung gewährt wird. | (8) ***Um die Marktstabilität zu verbessern und das Risiko einer unangemessenen Preisvolatilität zu mindern, die möglicherweise durch das Erfüllen von*** Zwischenzielen ***ausgelöst werden könnte, ist es angebracht, die Flexibilität bei der Befüllung der Speicher zu erhöhen. Die Mitgliedstaaten sollten daher auf jährlicher Basis indikative Befüllungspläne vorlegen, die gegebenenfalls einen indikativen Befüllungspfad enthalten könnten, und sollten die Befüllung der Speicher so*** ermöglichen, dass den Marktteilnehmern das ganze Jahr über ausreichend Flexibilität bei der Speicherbefüllung gewährt wird***, wobei die Empfehlung C/2025/1481 zu berücksichtigen ist***. |

Or. en

**Änderungsantrag 9**
**Borys Budka**

Kompromissänderungsantrag anstelle des Änderungsantrags/der Änderungsanträge: x

**Vorschlag für eine Verordnung**
**Erwägung 8 a (neu)**

| *Vorschlag der Kommission* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| | ***(8a) Die Mitgliedstaaten sollten bei ungünstigen Marktbedingungen – unter anderem in Bezug auf Faktoren wie Angebot und Nachfrage, Wettbewerb oder Handelstätigkeiten, die eine kosteneffiziente Speicherbefüllung behindern, und die die Möglichkeit, sicherzustellen, dass die Gasspeicher gemäß dieser Verordnung gefüllt werden, erheblich einschränken – die Möglichkeit haben, um bis zu vier Prozentpunkte vom Befüllungsziel abzuweichen.*** |

Or. en

**Änderungsantrag 10**
**Borys Budka**

Kompromissänderungsantrag anstelle des Änderungsantrags/der Änderungsanträge: x

**Vorschlag für eine Verordnung**
**Erwägung 8 b (neu)**

| *Vorschlag der Kommission* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| | ***(8b) Darüber hinaus sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die zulässige Abweichung von vier Prozentpunkten für eine Befüllungssaison derart zu ändern, dass sie diese bei anhaltend ungünstigen Marktbedingungen um bis zu vier weitere Prozentpunkte anhebt.*** |

Or. en

**Änderungsantrag 11**
**Borys Budka**

Kompromissänderungsantrag anstelle des Änderungsantrags/der Änderungsanträge: x

**Vorschlag für eine Verordnung**
**Erwägung 8 c (neu)**

| *Vorschlag der Kommission* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| | ***(8c) Die kumulativen Auswirkungen der Flexibilitäts- und Ausnahmeregelungen dieser Verordnung sollten die Gesamtverpflichtungen zur Befüllung der Speicher nicht unter 75 % sinken lassen.*** |

Or. en

**Änderungsantrag 12**
**Borys Budka**

Kompromissänderungsantrag anstelle des Änderungsantrags/der Änderungsanträge: x

**Vorschlag für eine Verordnung**
**Erwägung 9**

| *Vorschlag der Kommission* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| (9) Wie die Prüfung des derzeitigen Rahmens für die Energieversorgungssicherheit durch die Kommission gezeigt hat, wirken sich die Anforderungen an die Befüllung von Speicheranlagen positiv auf die Gasversorgungssicherheit aus, und diese positiven Auswirkungen sollten über 2025 hinaus bestehen bleiben. | (9) Wie die Prüfung des derzeitigen Rahmens für die Energieversorgungssicherheit durch die Kommission gezeigt hat, wirken sich die Anforderungen an die Befüllung von Speicheranlagen positiv auf die Gasversorgungssicherheit aus, und diese positiven Auswirkungen sollten über 2025 hinaus bestehen bleiben. ***Eine Ausweitung dieser Maßnahmen würde nicht nur zur weiteren Sicherstellung der Versorgungssicherheit beitragen, sondern auch ein wichtiges Instrument bei den Bemühungen der Union darstellen, ihrer Abhängigkeit von russischen Gaseinfuhren ein Ende zu setzen.*** |

Or. en

**Änderungsantrag 13**
**Borys Budka**

Kompromissänderungsantrag anstelle des Änderungsantrags/der Änderungsanträge: x

**Vorschlag für eine Verordnung**
**Erwägung 9 a (neu)**

| *Vorschlag der Kommission* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| | ***(9a) Gleichzeitig sollte mit dieser Verordnung auf aktuelle und künftige Veränderungen auf den Erdgasmärkten reagiert werden und zu dem strategischen Ziel beigetragen werden, die Energiepreise zu senken und die schrittweise Rückkehr zu marktbasierten Mechanismen für die Wiederbefüllung von Speichern zu erleichtern.*** |

Or. en

**Änderungsantrag 14**
**Borys Budka**

Kompromissänderungsantrag anstelle des Änderungsantrags/der Änderungsanträge: x

**Vorschlag für eine Verordnung**
**Erwägung 9 b (neu)**

| *Vorschlag der Kommission* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| | ***(9b) Um die Versorgungssicherheit und ein angemessenes Maß an Befüllung aufrechtzuerhalten, sollte die Kommission den Markt kontinuierlich überwachen und nach Wegen suchen, die zur Erreichung des Befüllungsziels beitragen könnten, z. B. durch Nachfragebündelung und gemeinsame Beschaffungsmechanismen.*** |

Or. en

**Änderungsantrag 15**
**Borys Budka**

Kompromissänderungsantrag anstelle des Änderungsantrags/der Änderungsanträge: x

**Vorschlag für eine Verordnung**
**Erwägung 10**

| *Vorschlag der Kommission* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| (10) Die relevanten Bestimmungen über die Befüllung von Gasspeichern, die zu Berechenbarkeit und Transparenz in Bezug auf die Nutzung von Gasspeicheranlagen in der gesamten Union führen, sollten somit um zwei Jahre verlängert werden. | (10) Die relevanten Bestimmungen über die Befüllung von Gasspeichern, die zu Berechenbarkeit und Transparenz in Bezug auf die Nutzung von Gasspeicheranlagen in der gesamten Union führen, sollten somit um zwei Jahre verlängert werden***, wobei ein gewisses Maß an Flexibilität in diese Verordnung aufgenommen werden sollte***. |

Or. en

**Änderungsantrag 16**
**Borys Budka**

Kompromissänderungsantrag anstelle des Änderungsantrags/der Änderungsanträge: x

**Vorschlag für eine Verordnung**
**Erwägung 10 a (neu)**

| *Vorschlag der Kommission* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| | ***(10a) Im Einklang mit dem Engagement der Kommission für eine bessere Rechtsetzung und Vereinfachung und angesichts der allgemeinen Verbesserung des Rahmens der Union für die Energieversorgungssicherheit sollte die Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung das Vertrauen in die Verwaltungskapazitäten der Mitgliedstaaten stärken. Der Aufsichtsaufwand für die Kommission sollte entsprechend verringert werden, mit einer Verlagerung hin zu leichteren Berichtspflichten und gestrafften Verfahren. Dieser Ansatz stärkt das Subsidiaritätsprinzip, vermeidet*** |

***unnötigen Verwaltungsaufwand und steht im Einklang mit den in ihrem Arbeitsprogramm für das Jahr 2025 dargelegten Bemühungen der Kommission um eine Vereinfachung.***

Or. en

**Änderungsantrag 17**
**Borys Budka**

Kompromissänderungsantrag anstelle des Änderungsantrags/der Änderungsanträge: x

**Vorschlag für eine Verordnung**
**Erwägung 10 b (neu)**

| *Vorschlag der Kommission* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| | ***(10b) Die Verordnung (EU) 2017/1938 sollte von der Kommission rechtzeitig und vor 2027 überarbeitet werden, um sie an die sich schnell entwickelnde Energielandschaft anzupassen und dem künftigen Gasspeicherbedarf Rechnung zu tragen. Bei allen Änderungen sollten unter anderem die Einschränkungen der derzeitigen Definition des Begriffs „geschützte Kunden“, die Verhinderung von Spekulationen auf den Gasmärkten sowie von spekulativen Tätigkeiten, die die Preise künstlich aufblähen, die Rolle von Energieeffizienzmaßnahmen, die zu einer überprüfbaren Senkung der Gasnachfrage führen, und die Frage, wie diese von den Mitgliedstaaten für mehr Flexibilität genutzt werden können, berücksichtigt werden, ebenso wie der Rahmen für einen sich entwickelnden Energiemix, im dem alternative Quellen zu Gas wie erneuerbare Energien und Wasserstoff in Zukunft eine größere Rolle spielen werden und die Rolle der Energieeffizienz.*** |

Or. en

**Änderungsantrag 18**
**Borys Budka**

Kompromissänderungsantrag anstelle des Änderungsantrags/der Änderungsanträge: x

**Vorschlag für eine Verordnung**
**Artikel 1 – Absatz 1 – Einleitung**

| *Vorschlag der Kommission* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| ***Artikel 22 Absatz 4 der*** Verordnung (EU) 2017/1938 ***erhält folgende Fassung***: | ***Die*** Verordnung (EU) 2017/1938 ***wird wie folgt geändert***: |

Or. en

**Änderungsantrag 19**
**Borys Budka**

Kompromissänderungsantrag anstelle des Änderungsantrags/der Änderungsanträge: x

**Vorschlag für eine Verordnung**
**Artikel 1 – Absatz 1**
Artikel 2 – Nummer 27
Verordnung (EU) 2017/1938

| *Vorschlag der Kommission* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| | ***(1) Artikel 2 Nummer 27 wird gestrichen.*** |
| ***(27) „Befüllungspfad“ bezeichnet eine Reihe von Zwischenzielen für die unterirdischen Gasspeicheranlagen für jeden Mitgliedstaat gemäß Anhang Ia für 2022 und — für die folgenden Jahre — im Einklang mit Artikel 6a,*** | ***entfällt*** |

Or. en

**Änderungsantrag 20**
**Borys Budka**

Kompromissänderungsantrag anstelle des Änderungsantrags/der Änderungsanträge: x

**Vorschlag für eine Verordnung**
**Artikel 1 – Absatz 1**

Artikel 6a
Verordnung (EU) 2017/1938

| *Vorschlag der Kommission* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| | ***(2) Artikel 6a erhält folgende Fassung:*** |
| Artikel 6a | Artikel 6a |
| ***Befüllungsziele und Befüllungspfade*** | ***Befüllungsziel*** |
| (1) Vorbehaltlich der Absätze 2 bis 5 stellen die Mitgliedstaaten ***folgende Befüllungsziele*** für die Gesamtkapazität aller unterirdischen Gasspeicheranlagen, die sich in ihrem Hoheitsgebiet befinden und direkt mit einem Absatzgebiet in ihrem Hoheitsgebiet verknüpft sind, sowie für in Anhang Ib aufgeführte Speicheranlagen ***bis zum 1. November*** jeden Jahres sicher: | (1) Vorbehaltlich der Absätze 2 bis 5 stellen die Mitgliedstaaten ***das Befüllungsziel von 83 %*** für die Gesamtkapazität aller unterirdischen Gasspeicheranlagen, die sich in ihrem Hoheitsgebiet befinden und direkt mit einem Absatzgebiet in ihrem Hoheitsgebiet verknüpft sind, sowie für in Anhang Ib aufgeführte Speicheranlagen ***zu jedem Zeitpunkt zwischen dem 1. Oktober und dem 1. Dezember eines*** jeden Jahres sicher: |
| ***a) für 2022: 80 %;*** | ***entfällt*** |
| ***b) ab 2023: 90 %;*** | ***entfällt*** |
| Für die Zwecke der Einhaltung des vorliegenden Absatzes berücksichtigen die Mitgliedstaaten das Ziel, die sichere Erdgasversorgung in der Union gemäß Artikel 1 zu gewährleisten. | Für die Zwecke der Einhaltung des vorliegenden Absatzes berücksichtigen die Mitgliedstaaten das Ziel, die sichere Erdgasversorgung in der Union gemäß Artikel 1 zu gewährleisten. |
| (2) Ungeachtet Absatz 1 und unbeschadet der Verpflichtungen anderer Mitgliedstaaten zur Befüllung der betreffenden unterirdischen Gasspeicheranlagen wird das Befüllungsziel jedes Mitgliedstaats, in dem sich die unterirdischen Gasspeicheranlagen befinden, auf ein Volumen begrenzt, das ***35*** % des durchschnittlichen jährlichen Gasverbrauchs der vorangegangenen fünf Jahre jenes Mitgliedstaats entspricht. | (2) Ungeachtet Absatz 1 und unbeschadet der Verpflichtungen anderer Mitgliedstaaten zur Befüllung der betreffenden unterirdischen Gasspeicheranlagen wird das Befüllungsziel jedes Mitgliedstaats, in dem sich die unterirdischen Gasspeicheranlagen befinden, auf ein Volumen begrenzt, das ***32,38*** % des durchschnittlichen jährlichen Gasverbrauchs der vorangegangenen fünf Jahre jenes Mitgliedstaats entspricht. |
| (3) Ungeachtet Absatz 1 und unbeschadet der Verpflichtungen anderer Mitgliedstaaten zur Befüllung der betreffenden unterirdischen Gasspeicheranlagen wird das Befüllungsziel jedes Mitgliedstaats, in dem sich die unterirdischen Gasspeicheranlagen | (3) Ungeachtet Absatz 1 und unbeschadet der Verpflichtungen anderer Mitgliedstaaten zur Befüllung der betreffenden unterirdischen Gasspeicheranlagen wird das Befüllungsziel jedes Mitgliedstaats, in dem sich die unterirdischen Gasspeicheranlagen |

befinden, um das in der Referenzperiode 2016 bis 2021 an Drittländer gelieferte Volumen reduziert, wenn die durchschnittliche Liefermenge während der Gasspeicher-Entnahmezeit (Oktober bis April) nicht mehr als 15 TWh pro Jahr betrug.

(4) Für die in Anhang Ib aufgeführten unterirdischen Gasspeicheranlagen gelten die Befüllungsziele gemäß Absatz 1 und die Befüllungspfade gemäß Absatz 7. Die Einzelheiten der Verpflichtungen jedes Mitgliedstaats werden in einem bilateralen Abkommen im Einklang mit Anhang Ib festgelegt.

(5) Ein Mitgliedstaat kann das Befüllungsziel teilweise erreichen, indem das in seinen LNG-Anlagen physisch gespeicherte und verfügbare LNG angerechnet wird, sofern die beiden folgenden Bedingungen erfüllt werden:

a) das Gasnetz verfügt über erhebliche LNG-Speicherkapazität, die jährlich mehr als 4 % des durchschnittlichen nationalen Verbrauchs der vorangegangenen fünf Jahre ausmacht;

b) der Mitgliedstaat den Gaslieferanten im Einklang mit Artikel 6b Absatz 1 Buchstabe a die Verpflichtung auferlegt hat, Mindestgasmengen in unterirdischen Gasspeicheranlagen und/oder LNG-Anlagen zu speichern.

befinden, um das in der Referenzperiode 2016 bis 2021 an Drittländer gelieferte Volumen reduziert, wenn die durchschnittliche Liefermenge während der Gasspeicher-Entnahmezeit (Oktober bis April) nicht mehr als 15 TWh pro Jahr betrug.

(4) Für die in Anhang Ib aufgeführten unterirdischen Gasspeicheranlagen gelten die Befüllungsziele gemäß Absatz 1 und die Befüllungspfade gemäß Absatz 7. Die Einzelheiten der Verpflichtungen jedes Mitgliedstaats werden in einem bilateralen Abkommen im Einklang mit Anhang Ib festgelegt.

(5) Ein Mitgliedstaat kann das Befüllungsziel teilweise erreichen, indem das in seinen LNG-Anlagen physisch gespeicherte und verfügbare LNG angerechnet wird, sofern die beiden folgenden Bedingungen erfüllt werden:

a) das Gasnetz verfügt über erhebliche LNG-Speicherkapazität, die jährlich mehr als 4 % des durchschnittlichen nationalen Verbrauchs der vorangegangenen fünf Jahre ausmacht;

b) der Mitgliedstaat den Gaslieferanten im Einklang mit Artikel 6b Absatz 1 Buchstabe a die Verpflichtung auferlegt hat, Mindestgasmengen in unterirdischen Gasspeicheranlagen und/oder LNG-Anlagen zu speichern.

***(5a) Ungeachtet Absatz 1 und unbeschadet der Verpflichtung anderer Mitgliedstaaten zur Befüllung der betreffenden unterirdischen Gasspeicheranlagen können die Mitgliedstaaten beschließen, von dem in Absatz 1 für jeden Mitgliedstaat festgelegten Befüllungsziel um bis zu vier Prozentpunkte abzuweichen, wenn die Marktbedingungen für die Befüllung unterirdischer Gasspeicheranlagen ungünstig sind.***

***(5b) In hinreichend begründeten Fällen anhaltender ungünstiger***

***Marktbedingungen und unter der Voraussetzung, dass die Energieversorgungssicherheit der Union und der Mitgliedstaaten nicht untergraben wird, wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 19 delegierte Rechtsakte zur Änderung dieser Verordnung zu erlassen, um die zulässige Abweichung für die Mitgliedstaaten gemäß Absatz 5a um bis zu vier weitere Prozentpunkte zu erhöhen.***

***Bei ihrer Bewertung berücksichtigt die Kommission insbesondere den Umfang der Speicherbefüllung in den Mitgliedstaaten, die globale Gasversorgung, die saisonalen Versorgungsaussichten des ENTSOG und Hinweise auf Marktmanipulation. Sie kann auch Maßnahmen der Mitgliedstaaten berücksichtigen, wie z. B. die Einführung von Maßnahmen zur Senkung der Gasnachfrage, mit denen in der folgenden Entnahmesaison gleichwertige Gassenkungen erreicht werden.***

***(5c) Die in Absatz 2 genannten Mitgliedstaaten können unter denselben Bedingungen wie die in Absatz 5a genannten beschließen, um bis zu 1,55 % nach unten von der in Absatz 2 genannten Menge abzuweichen.***

***(5d) Jeder Mitgliedstaat konsultiert die Kommission, bevor er von einer der Abweichungen gemäß den Absätzen 5a und 5c Gebrauch macht, und begründet seine Entscheidung unverzüglich. Die Kommission unterrichtet die Koordinierungsgruppe „Gas“ unverzüglich über die kumulativen Auswirkungen aller Abweichungen gemäß den Absätzen 5a und 5c sowie über alle unmittelbar betroffenen Mitgliedstaaten.***

(6) Die Mitgliedstaaten ***treffen die*** erforderlichen Maßnahmen***, um die Zwischenziele zu erreichen oder um dafür zu sorgen, dass diese Zwischenziele***

***(6) Um das Befüllungsziel zu erreichen, ergreifen*** die Mitgliedstaaten ***alle*** erforderlichen Maßnahmen ***und bemühen sich um die Einhaltung des gemäß***

| | |
|---|---|
| ***erreicht werden, wie folgt:*** | ***Absatz 7a festgelegten Befüllungsplans.*** |
| ***a) für 2022: gemäß Anhang Ia und*** | ***entfällt*** |
| ***b) ab 2023: im Einklang mit Absatz 7.*** | ***entfällt*** |
| ***(7) Für 2023 und die folgenden Jahre übermittelt jeder Mitgliedstaat*** mit unterirdischen Gasspeicheranlagen der Kommission bis zum 15. September des Vorjahres einen ***Entwurf des Befüllungspfades mit Zwischenzielen für die Monate Februar, Mai, Juli und September einschließlich technischer Informationen für die direkt mit seinem Absatzgebiet verknüpften*** unterirdischen Gasspeicheranlagen in seinem Hoheitsgebiet in aggregierter Form. ***Der Befüllungspfad und die Zwischenziele beruhen auf der durchschnittlichen Befüllungsquote der vorangegangenen fünf Jahre.*** | ***(7) Mitgliedstaaten*** mit unterirdischen Gasspeicheranlagen ***legen*** der Kommission ***rechtzeitig*** einen ***indikativen Befüllungsplan für das gesamte Kalenderjahr vor, um das in Absatz 1 festgelegte jährliche Gasspeicher-Befüllungsziel zu erreichen. Der Plan enthält technische Informationen über die*** unterirdischen Gasspeicheranlagen in seinem Hoheitsgebiet ***und ist*** in aggregierter Form ***direkt mit seinem Marktgebiet verbunden***. |
| ***Für Mitgliedstaaten, für die das Befüllungsziel gemäß Absatz 2 auf 35 % ihres durchschnittlichen jährlichen Gasverbrauchs gesenkt wird, werden die Zwischenziele des Befüllungspfades entsprechend reduziert.*** | ***entfällt*** |
| ***Auf der Grundlage der von jedem Mitgliedstaat bereitgestellten technischen Informationen und unter Berücksichtigung der Bewertung der Koordinierungsgruppe „Gas“ erlässt die Kommission Durchführungsrechtsakte, um den Befüllungspfad jedes Mitgliedstaats festzulegen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 18a Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen. Sie werden falls nötig und auch, wenn ein Mitgliedstaat einen aktualisierten Entwurf des Befüllungspfades übermittelt hat, bis zum 15. November des Vorjahres erlassen. Sie stützen sich auf eine Bewertung der allgemeinen Gasversorgungssicherheitslage und der Entwicklung des Gasangebots und der Gasnachfrage in der Union und in einzelnen Mitgliedstaaten und werden so festgelegt, dass die*** | ***entfällt*** |

***Gasversorgungssicherheit gewährleistet wird und gleichzeitig eine unangemessene Belastung der Mitgliedstaaten, der Gasmarktteilnehmer, der Speicheranlagenbetreiber und der Kunden sowie eine unangemessene Verzerrung des Wettbewerbs zwischen Speicheranlagen in benachbarten Mitgliedstaaten vermieden wird.***

***(8) Kann ein Mitgliedstaat sein Befüllungsziel in einem bestimmten Jahr bis zum 1. November aufgrund besonderer technischer Merkmale einer oder mehrerer unterirdischer Gasspeicheranlagen, wie z. B. außergewöhnlich niedriger Einspeiseraten, in seinem Hoheitsgebiet nicht erfüllen, ist es ihm gestattet, sein Befüllungsziel bis zum 1. Dezember zu erreichen. Der Mitgliedstaat teilt dies der Kommission vor dem 1. November mit und gibt dabei Gründe für die Verzögerung an.***

***entfällt***

(9) Das Befüllungsziel gilt nicht, wenn und solange die Kommission gemäß Artikel 12 auf Ersuchen eines oder mehrerer Mitgliedstaaten, der bzw. die einen nationalen Notfall ausgerufen hat bzw. ausgerufen haben, einen regionalen oder unionsweiten Notfall ausgerufen hat.

(9) Das Befüllungsziel gilt nicht, wenn und solange die Kommission gemäß Artikel 12 auf Ersuchen eines oder mehrerer Mitgliedstaaten, der bzw. die einen nationalen Notfall ausgerufen hat bzw. ausgerufen haben, einen regionalen oder unionsweiten Notfall ausgerufen hat.

(10) Die zuständige Behörde jedes Mitgliedstaats überwacht kontinuierlich die Erfüllung des ***Befüllungspfades*** und erstattet der Koordinierungsgruppe „Gas“ regelmäßig Bericht. ***Liegt der Füllstand in einem bestimmten Mitgliedstaat mehr als fünf Prozentpunkte unter dem Stand des Befüllungspfades, trifft*** die zuständige Behörde unverzüglich wirksame Maßnahmen ***zu dessen Anhebung***. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission und die Koordinierungsgruppe „Gas“ über die getroffenen Maßnahmen.

(10) Die zuständige Behörde jedes Mitgliedstaats überwacht kontinuierlich die Erfüllung des ***im Befüllungsplan festgelegten Befüllungsziels*** und erstattet der ***Kommission und der*** Koordinierungsgruppe „Gas“ regelmäßig***, mindestens jedoch einmal im Monat,*** Bericht. ***Ist abzusehen, dass das Befüllungsziel nicht erreicht werden kann, so ergreift*** die zuständige Behörde unverzüglich wirksame Maßnahmen***, um das Befüllungsziel zu erreichen***. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission und die Koordinierungsgruppe „Gas“ über die getroffenen Maßnahmen.

(11) Bei einer erheblichen und

(11) Bei einer erheblichen und anhaltenden

anhaltenden Abweichung eines Mitgliedstaates vom ***Befüllungspfad***, die die Erreichung des Befüllungsziels beeinträchtigt, oder bei einer Abweichung vom Befüllungsziel richtet die Kommission nach Konsultation der Koordinierungsgruppe „Gas“ und der betroffenen Mitgliedstaaten eine Empfehlung an den betreffenden Mitgliedstaat oder an die anderen betroffenen Mitgliedstaaten bezüglich ***unverzüglich zu treffender*** Maßnahmen.

Abweichung eines Mitgliedstaates vom ***Befüllungsplan***, die die Erreichung des Befüllungsziels beeinträchtigt, oder bei einer Abweichung vom Befüllungsziel richtet die Kommission ***gegebenenfalls*** nach Konsultation der Koordinierungsgruppe „Gas“ und der betroffenen Mitgliedstaaten eine Empfehlung an den betreffenden Mitgliedstaat oder an die anderen betroffenen Mitgliedstaaten bezüglich ***der*** Maßnahmen***, die unverzüglich zu ergreifen sind, um die Abweichung zu beheben oder die Auswirkungen auf die Versorgungssicherheit möglichst gering zu halten, wobei sie unter anderem mögliche ungünstige Marktbedingungen berücksichtigt sowie Besonderheiten der Mitgliedstaaten, wie die technischen Merkmale und die Größe der unterirdischen Gasspeicheranlagen im Verhältnis zum inländischen Gasverbrauch, die abnehmende Bedeutung der unterirdischen Gasspeicheranlagen für niederkalorisches Gas für die Gasversorgungssicherheit und die vorhandenen LNG-Speicherkapazitäten***.

***Wird die Abweichung nicht binnen eines Monats ab dem Tag des Eingangs der Empfehlung der Kommission erheblich verringert, fasst die Kommission nach Konsultation der Koordinierungsgruppe „Gas“ und der betroffenen Mitgliedstaaten als letztes Mittel einen Beschluss, der den betroffenen Mitgliedstaat verpflichtet, Maßnahmen zu treffen, um der Abweichung abzuhelfen, darunter gegebenenfalls eine oder mehrere der in Artikel 6b Absatz 1 vorgesehenen Maßnahmen oder jede andere Maßnahme, mit der sichergestellt wird, dass das gemäß diesem Artikel Befüllungsziel erreicht wird;***

***entfällt***

***Bei der Entscheidung darüber, welche Maßnahmen sie gemäß Unterabsatz 2 ergreift, berücksichtigt die Kommission die besondere Situation der betroffenen***

***entfällt***

| | |
|---|---|
| ***Mitgliedstaaten, wie z. B. das Volumen der unterirdischen Gasspeicheranlagen im Verhältnis zum inländischen Gasverbrauch, die Bedeutung der unterirdischen Gasspeicheranlagen für die Gasversorgungssicherheit in der Region und etwaige bestehende LNG-Speicheranlagen.*** | |
| ***Bei allen von der Kommission getroffenen Maßnahmen zur Behebung von Abweichungen vom Befüllungspfad oder vom Befüllungsziel für 2022 wird der nur sehr kurze Zeitrahmen für die Umsetzung dieses Artikels auf nationaler Ebene berücksichtigt, sowie dass dies zur Abweichung vom Befüllungspfad oder vom Befüllungsziel für 2022 beigetragen haben könnte.*** | ***entfällt*** |
| ***Die Kommission stellt sicher, dass die Maßnahmen gemäß dem vorliegenden Absatz nicht*** | ***entfällt*** |
| ***a) über das zur Gewährleistung der Gasversorgungssicherheit erforderliche Maß hinausgehen;*** | ***entfällt*** |
| ***b) mit einer unverhältnismäßigen Belastung für die Mitgliedstaaten, die Gasmarktteilnehmer, die Speicheranlagenbetreiber oder die Kunden verbunden sind.*** | ***entfällt*** |
| | ***(11a) Ist das Befüllungsziel eines Mitgliedstaats nicht erreicht worden, wodurch die Versorgungssicherheit der Union gefährdet wird, so erlässt die Kommission einen Durchführungsrechtsakt zur Festlegung eines Befüllungsplans für diesen Mitgliedstaat für das folgende Jahr auf der Grundlage der von den einzelnen Mitgliedstaaten übermittelten technischen Informationen und unter Berücksichtigung der Bewertung der Koordinierungsgruppe „Gas“. Dieser Durchführungsrechtsakt wird nach dem in Artikel 18a Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen. Der Befüllungsplan stützt sich auf eine Bewertung der allgemeinen Situation der*** |

***Gasversorgungssicherheit und der Entwicklung der Gasnachfrage und -versorgung in der Union und in den einzelnen Mitgliedstaaten mit dem Ziel, die Sicherheit der Erdgasversorgung zu gewährleisten.***

Or. en

**Änderungsantrag 21**
**Borys Budka**

Kompromissänderungsantrag anstelle des Änderungsantrags/der Änderungsanträge: x

**Vorschlag für eine Verordnung**
**Artikel 1 – Absatz 1**
Artikel 6b
Verordnung (EU) 2017/1938

| *Vorschlag der Kommission* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| | ***(3) Artikel 6b erhält folgende Fassung:*** |
| Artikel 6b | Artikel 6b |
| Umsetzung **der Befüllungsziele** | Umsetzung ***des Befüllungsziels*** |
| (1) Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, ***einschließlich finanzieller Anreize oder Ausgleichsleistungen für die Marktteilnehmer,*** um ***die*** gemäß Artikel 6a ***festgelegten Befüllungsziele*** zu erreichen. Bei der Sicherstellung der Erfüllung ***der Befüllungsziele*** priorisieren die Mitgliedstaaten nach Möglichkeit marktbasierte Maßnahmen. | (1) Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um ***das*** gemäß Artikel 6a ***festgelegte Befüllungsziel*** zu erreichen. Bei der Sicherstellung der Erfüllung ***des Befüllungsziels*** priorisieren die Mitgliedstaaten nach Möglichkeit marktbasierte Maßnahmen. |
| Soweit es sich bei jeglicher der in diesem Artikel aufgeführten Maßnahmen um Aufgaben und Befugnisse der nationalen Regulierungsbehörde gemäß Artikel 41 der Richtlinie 2009/73/EG handelt, sind die nationalen Regulierungsbehörden für das Ergreifen dieser Maßnahmen zuständig. | Soweit es sich bei jeglicher der in diesem Artikel aufgeführten Maßnahmen um Aufgaben und Befugnisse der nationalen Regulierungsbehörde gemäß Artikel 41 der Richtlinie 2009/73/EG handelt, sind die nationalen Regulierungsbehörden für das Ergreifen dieser Maßnahmen zuständig. |
| Maßnahmen, die aufgrund dieses Absatzes ergriffen werden, können insbesondere Folgendes umfassen: | Maßnahmen, die aufgrund dieses Absatzes ergriffen werden, können insbesondere Folgendes umfassen: |
| a) Verpflichtung von Gaslieferanten, | a) Verpflichtung von Gaslieferanten, |

Mindestmengen an Gas in Speicheranlagen zu speichern, einschließlich unterirdischer Gasspeicheranlagen und/oder LNG-Speicheranlagen; diese Volumen werden auf der Grundlage der Gasmenge bestimmt, die von den Gaslieferanten an geschützte Kunden geliefert wird;

b) die Verpflichtung von Speicheranlagenbetreibern zur Ausschreibung ihrer Kapazitäten an Marktteilnehmer;

c) die Verpflichtung von Fernleitungsnetzbetreibern oder vom Mitgliedstaat benannter Stellen, Ausgleichsgasvorräte ausschließlich für die Wahrnehmung ihrer Funktionen als Fernleitungsnetzbetreiber zu erwerben und zu verwalten sowie gegebenenfalls die Auferlegung einer Verpflichtung auf andere benannte Stellen zur Gewährleistung der Gasversorgungssicherheit in einem Notfall im Sinne von Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c;

d) der Einsatz von mit anderen Mitgliedstaaten koordinierten Instrumenten, wie Plattformen für den Kauf von LNG, um die Nutzung von LNG zu maximieren und infrastrukturelle und regulatorische Hindernisse für eine gemeinsame Nutzung von LNG bei der Befüllung unterirdischer Gasspeicheranlagen abzubauen;

e) Nutzung eines freiwilligen Mechanismus für die gemeinsame Beschaffung von Erdgas, für dessen Anwendung die Kommission erforderlichenfalls bis zum 1. August 2022 Leitlinien herausgeben kann;

f) Schaffung finanzieller Anreize für die Marktteilnehmer, einschließlich für Speicheranlagenbetreiber, wie zum Beispiel Differenzverträge, oder Ausgleichsleistungen für Marktteilnehmer für entgangene Einnahmen oder für Kosten, die ihnen aus den Verpflichtungen für Marktteilnehmer, einschließlich

Mindestmengen an Gas in Speicheranlagen zu speichern, einschließlich unterirdischer Gasspeicheranlagen und/oder LNG-Speicheranlagen; diese Volumen werden auf der Grundlage der Gasmenge bestimmt, die von den Gaslieferanten an geschützte Kunden geliefert wird;

b) die Verpflichtung von Speicheranlagenbetreibern zur Ausschreibung ihrer Kapazitäten an Marktteilnehmer;

c) die Verpflichtung von Fernleitungsnetzbetreibern oder vom Mitgliedstaat benannter Stellen, Ausgleichsgasvorräte ausschließlich für die Wahrnehmung ihrer Funktionen als Fernleitungsnetzbetreiber zu erwerben und zu verwalten sowie gegebenenfalls die Auferlegung einer Verpflichtung auf andere benannte Stellen zur Gewährleistung der Gasversorgungssicherheit in einem Notfall im Sinne von Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c;

d) der Einsatz von mit anderen Mitgliedstaaten koordinierten Instrumenten, wie Plattformen für den Kauf von LNG, um die Nutzung von LNG zu maximieren und infrastrukturelle und regulatorische Hindernisse für eine gemeinsame Nutzung von LNG bei der Befüllung unterirdischer Gasspeicheranlagen abzubauen;

e) Nutzung eines freiwilligen Mechanismus für die gemeinsame Beschaffung von Erdgas, für dessen Anwendung die Kommission erforderlichenfalls bis zum 1. August 2022 Leitlinien herausgeben kann;

f) Schaffung finanzieller Anreize für die Marktteilnehmer, einschließlich für Speicheranlagenbetreiber, wie zum Beispiel Differenzverträge, oder Ausgleichsleistungen für Marktteilnehmer für entgangene Einnahmen oder für Kosten, die ihnen aus den Verpflichtungen für Marktteilnehmer, einschließlich

Speicheranlagenbetreibern, entstehen und die nicht durch Einnahmen gedeckt werden können;

g) Verpflichtung von Inhabern von Speicherkapazitäten, ungenutzte gebuchte Kapazitäten zu nutzen oder freizugeben, wobei der Inhaber von Speicherkapazitäten, der die Speicherkapazität nicht nutzt, nach wie vor verpflichtet ist, den vereinbarten Preis für die gesamte Laufzeit des Speichervertrags zu zahlen;

h) Einführung wirksamer Instrumente für den Erwerb und die Verwaltung strategischer Speicherung durch öffentliche oder private Stellen, vorausgesetzt diese Instrumente verzerren nicht den Wettbewerb oder das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarkts;

i) Benennung einer speziellen Stelle, die mit der Aufgabe betraut wird, das Befüllungsziel zu erreichen, falls dieses Befüllungsziel sonst nicht erreicht würde;

j) Preisnachlässe auf die Speichertarife;

k) Einziehung der zur Deckung der Kapital- und Betriebsausgaben im Zusammenhang mit regulierten Speicheranlagen erforderlichen Einnahmen als Fernleitungsentgelte sowie als spezielle, in die Fernleitungstarife integrierte Abgabe, die nur von Ausspeisepunkten zu Endkunden in demselben Mitgliedstaat erhoben wird, vorausgesetzt, die aus Abgaben eingezogenen Einnahmen sind nicht höher als die zulässigen Einnahmen.

(2) Die gemäß Absatz 1 von den Mitgliedstaaten erlassenen Maßnahmen müssen sich auf das zur Erreichung ***der Befüllungspfade und der Befüllungsziele beschränken***. Sie müssen klar festgelegt, transparent, verhältnismäßig, diskriminierungsfrei sowie überprüfbar sein. Sie dürfen den Wettbewerb nicht unangemessen verzerren, das ordnungsgemäße Funktionieren des Gasbinnenmarkts nicht unangemessen

Speicheranlagenbetreibern, entstehen und die nicht durch Einnahmen gedeckt werden können;

g) Verpflichtung von Inhabern von Speicherkapazitäten, ungenutzte gebuchte Kapazitäten zu nutzen oder freizugeben, wobei der Inhaber von Speicherkapazitäten, der die Speicherkapazität nicht nutzt, nach wie vor verpflichtet ist, den vereinbarten Preis für die gesamte Laufzeit des Speichervertrags zu zahlen;

h) Einführung wirksamer Instrumente für den Erwerb und die Verwaltung strategischer Speicherung durch öffentliche oder private Stellen, vorausgesetzt diese Instrumente verzerren nicht den Wettbewerb oder das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarkts;

i) Benennung einer speziellen Stelle, die mit der Aufgabe betraut wird, das Befüllungsziel zu erreichen, falls dieses Befüllungsziel sonst nicht erreicht würde;

j) Preisnachlässe auf die Speichertarife;

k) Einziehung der zur Deckung der Kapital- und Betriebsausgaben im Zusammenhang mit regulierten Speicheranlagen erforderlichen Einnahmen als Fernleitungsentgelte sowie als spezielle, in die Fernleitungstarife integrierte Abgabe, die nur von Ausspeisepunkten zu Endkunden in demselben Mitgliedstaat erhoben wird, vorausgesetzt, die aus Abgaben eingezogenen Einnahmen sind nicht höher als die zulässigen Einnahmen.

(2) Die gemäß Absatz 1 von den Mitgliedstaaten erlassenen Maßnahmen müssen sich auf das ***beschränken, was*** zur Erreichung ***des Befüllungsziels*** notwendig ist. Sie müssen klar festgelegt, transparent, verhältnismäßig, diskriminierungsfrei sowie überprüfbar sein. Sie dürfen den Wettbewerb nicht unangemessen verzerren, das ordnungsgemäße Funktionieren des Gasbinnenmarkts nicht unangemessen beeinträchtigen***, die***

| | |
|---|---|
| beeinträchtigen und die Sicherheit der Gasversorgung anderer Mitgliedstaaten oder der Union nicht gefährden. | ***Energiekosten nicht übermäßig erhöhen*** und die Sicherheit der Gasversorgung anderer Mitgliedstaaten oder der Union nicht gefährden. ***Die Mitgliedstaaten teilen diese Maßnahmen der Kommission und der Koordinierungsgruppe „Gas“ mit.*** |
| (3) Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um auf nationaler und regionaler Ebene die Nutzung der bestehenden Infrastrukturen im Interesse der Gasversorgungssicherheit auf effiziente Weise zu gewährleisten. Diese Maßnahmen dürfen die grenzübergreifende Nutzung von Speicher- oder LNG-Anlagen unter keinen Umständen blockieren oder beschränken und die gemäß der Verordnung (EU) 2017/459 der Kommission zugewiesenen grenzüberschreitenden Fernleitungskapazitäten nicht beschränken([3]). | (3) Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um auf nationaler und regionaler Ebene die Nutzung der bestehenden Infrastrukturen im Interesse der Gasversorgungssicherheit auf effiziente Weise zu gewährleisten. Diese Maßnahmen dürfen die grenzübergreifende Nutzung von Speicher- oder LNG-Anlagen unter keinen Umständen blockieren oder beschränken und die gemäß der Verordnung (EU) 2017/459 der Kommission (3) zugewiesenen grenzüberschreitenden Fernleitungskapazitäten nicht beschränken. |
| (4) Beim Ergreifen von Maßnahmen gemäß dem vorliegenden Artikel wenden die Mitgliedstaaten den Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“ an und erreichen gleichzeitig die Ziele ihrer jeweiligen Maßnahmen im Einklang mit der Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates([4]). | (4) Beim Ergreifen von Maßnahmen gemäß dem vorliegenden Artikel wenden die Mitgliedstaaten den Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“ an und erreichen gleichzeitig die Ziele ihrer jeweiligen Maßnahmen im Einklang mit der Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates (4). |

Or. en

**Änderungsantrag 22**
**Borys Budka**

Kompromissänderungsantrag anstelle des Änderungsantrags/der Änderungsanträge: x

**Vorschlag für eine Verordnung**
**Artikel 1 – Absatz 1**
Artikel 6c
Verordnung (EU) 2107/1938

| *Vorschlag der Kommission* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| | ***(4) Artikel 6c erhält folgende Fassung:*** |

Artikel 6c

Speicherungsvereinbarungen und Lastenteilungsmechanismus

(1) Ein Mitgliedstaat ohne eigene unterirdische Speicheranlagen stellt sicher, dass die Marktteilnehmer in dem betreffenden Mitgliedstaat Vereinbarungen mit Betreibern unterirdischer Speicheranlagen oder anderen Marktteilnehmern in Mitgliedstaaten mit unterirdischen Gasspeicheranlagen getroffen haben. In diesen Vereinbarungen ist vorzusehen, dass bis zum 1. ***November*** eine Gasmenge gespeichert wird, die mindestens 15 % des durchschnittlichen jährlichen Gasverbrauchs in den vorangegangenen fünf Jahren des Mitgliedstaats ohne eigene unterirdische Gasspeicheranlagen entspricht. Ist es dem Mitgliedstaat ohne unterirdische Gasspeicheranlagen jedoch aufgrund der grenzüberschreitenden Fernleitungskapazität oder anderer technischer Beschränkungen nicht möglich, 15 % dieser Speichermenge vollständig auszuschöpfen, werden nur die technisch möglichen Mengen gespeichert.

Für den Fall, dass einem Mitgliedstaat die Einhaltung der in Unterabsatz 1 genannten Verpflichtung aufgrund technischer Beschränkungen nicht möglich ist und dieser Mitgliedstaat eine Verpflichtung zur Speicherung anderer Brennstoffe als Ersatz für Gas eingeführt hat, kann die in Unterabsatz 1 festgelegte Verpflichtung ausnahmsweise durch eine gleichwertige Verpflichtung zur Speicherung anderer Brennstoffe als Gas nachgekommen werden. Die technischen Beschränkungen und die Gleichwertigkeit der Maßnahmen sind von dem betreffenden Mitgliedstaat nachzuweisen.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann ein Mitgliedstaat ohne eigene unterirdische Gasspeicheranlagen mit einem oder mehreren Mitgliedstaaten, die über unterirdische Gasspeicheranlagen

Artikel 6c

Speicherungsvereinbarungen und Lastenteilungsmechanismus

(1) Ein Mitgliedstaat ohne eigene unterirdische Speicheranlagen stellt sicher, dass die Marktteilnehmer in dem betreffenden Mitgliedstaat Vereinbarungen mit Betreibern unterirdischer Speicheranlagen oder anderen Marktteilnehmern in Mitgliedstaaten mit unterirdischen Gasspeicheranlagen getroffen haben. In diesen Vereinbarungen ist vorzusehen, dass bis zum 1. ***Dezember*** eine Gasmenge gespeichert wird, die mindestens 15 % des durchschnittlichen jährlichen Gasverbrauchs in den vorangegangenen fünf Jahren des Mitgliedstaats ohne eigene unterirdische Gasspeicheranlagen entspricht. Ist es dem Mitgliedstaat ohne unterirdische Gasspeicheranlagen jedoch aufgrund der grenzüberschreitenden Fernleitungskapazität oder anderer technischer Beschränkungen nicht möglich, 15 % dieser Speichermenge vollständig auszuschöpfen, werden nur die technisch möglichen Mengen gespeichert.

Für den Fall, dass einem Mitgliedstaat die Einhaltung der in Unterabsatz 1 genannten Verpflichtung aufgrund technischer Beschränkungen nicht möglich ist und dieser Mitgliedstaat eine Verpflichtung zur Speicherung anderer Brennstoffe als Ersatz für Gas eingeführt hat, kann die in Unterabsatz 1 festgelegte Verpflichtung ausnahmsweise durch eine gleichwertige Verpflichtung zur Speicherung anderer Brennstoffe als Gas nachgekommen werden. Die technischen Beschränkungen und die Gleichwertigkeit der Maßnahmen sind von dem betreffenden Mitgliedstaat nachzuweisen.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann ein Mitgliedstaat ohne eigene unterirdische Gasspeicheranlagen mit einem oder mehreren Mitgliedstaaten, die über unterirdische Gasspeicheranlagen

verfügen, einen Lastenteilungsmechanismus entwickeln (im Folgenden „Lastenteilungsmechanismus“).

Der Lastenteilungsmechanismus muss sich auf die einschlägigen Daten der jüngsten Risikobewertung gemäß Artikel 7 stützen und allen der folgenden Parameter Rechnung tragen:

a) den Kosten für die finanzielle Unterstützung zur Erreichung des Befüllungsziels, ausgenommen die Kosten für die Erfüllung etwaiger Verpflichtungen zur strategischen Speicherung;

b) den Gasmengen, die für die Deckung des Bedarfs geschützter Kunden gemäß Artikel 6 Absatz 1 erforderlich sind;

c) jeglichen technischen Beschränkungen, einschließlich der verfügbaren Kapazität an unterirdischer Speicherung, der technischen grenzüberschreitenden Fernleitungskapazitäten und den Entnahmeraten.

***Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Lastenteilungsmechanismus bis zum 2. September 2022 mit. Liegt zu diesem Zeitpunkt keine Vereinbarung über einen Lastenteilungsmechanismus vor, so weisen*** die Mitgliedstaaten ohne unterirdische Gasspeicheranlagen nach, dass sie ihrer Verpflichtung gemäß Absatz 1 nachkommen, und teilen dies der Kommission mit.

(3) Als Übergangsmaßnahme können Mitgliedstaaten ohne unterirdische Gasspeicheranlagen, die aber über unterirdische Gasspeicheranlagen verfügen, die in der letzten Liste der in Verordnung (EU) 2022/869 des Europäischen Parlaments und des Rates ([5]) genannten Vorhaben von gemeinsamem Interesse) aufgeführt sind, ihrer Verpflichtung gemäß Absatz 1 teilweise unter Einbeziehung der LNG-Bestände in bestehenden schwimmenden

verfügen, einen Lastenteilungsmechanismus entwickeln (im Folgenden „Lastenteilungsmechanismus“).

Der Lastenteilungsmechanismus muss sich auf die einschlägigen Daten der jüngsten Risikobewertung gemäß Artikel 7 stützen und allen der folgenden Parameter Rechnung tragen:

a) den Kosten für die finanzielle Unterstützung zur Erreichung des Befüllungsziels, ausgenommen die Kosten für die Erfüllung etwaiger Verpflichtungen zur strategischen Speicherung;

b) den Gasmengen, die für die Deckung des Bedarfs geschützter Kunden gemäß Artikel 6 Absatz 1 erforderlich sind;

c) jeglichen technischen Beschränkungen, einschließlich der verfügbaren Kapazität an unterirdischer Speicherung, der technischen grenzüberschreitenden Fernleitungskapazitäten und den Entnahmeraten.

Die Mitgliedstaaten ohne unterirdische Gasspeicheranlagen ***weisen*** nach, dass sie ihrer Verpflichtung gemäß Absatz 1 nachkommen, und teilen dies der Kommission mit.

(3) Als Übergangsmaßnahme können Mitgliedstaaten ohne unterirdische Gasspeicheranlagen, die aber über unterirdische Gasspeicheranlagen verfügen, die in der letzten Liste der in Verordnung (EU) 2022/869 des Europäischen Parlaments und des Rates genannten Vorhaben von gemeinsamem Interesse (5) aufgeführt sind, ihrer Verpflichtung gemäß Absatz 1 teilweise unter Einbeziehung der LNG-Bestände in bestehenden schwimmenden

Lagerplattformen) nachkommen, bis ihre unterirdischen Gasspeicheranlagen in Betrieb sind.

(4) Um die Erfüllung ihrer Verpflichtung zur Speicherung von Gas in anderen Mitgliedstaaten gemäß Absatz 1 oder die Umsetzung des Lastenteilungsmechanismus sicherzustellen, können Mitgliedstaaten ohne eigene unterirdische Gasspeicheranlagen Marktteilnehmern oder gegebenenfalls Fernleitungsnetzbetreibern Anreize bieten oder einen finanziellen Ausgleich für entgangene Einnahmen oder für diejenigen Kosten gewähren, die ihnen durch die Erfüllung ihrer Speicherverpflichtungen gemäß dem vorliegenden Artikel entstanden sind, wenn diese entgangenen Einnahmen oder Kosten nicht durch Einnahmen gedeckt werden können. Wird der Anreiz oder der finanzielle Ausgleich über eine Abgabe finanziert, darf diese Abgabe nicht an grenzüberschreitenden Kopplungspunkten erhoben werden.

(5) Wenn ein Mitgliedstaat unterirdische Gasspeicheranlagen in seinem Hoheitsgebiet hat und die Gesamtkapazität größer ist als der jährliche Gasverbrauch dieses Mitgliedstaats, sind die Mitgliedstaaten ohne eigene unterirdische Gasspeicheranlagen, aber mit Zugang zu diesen Anlagen ungeachtet Absatz 1 zu Folgendem verpflichtet:

a) Sie stellen bis zum 1. ***November*** sicher, dass die Speichermengen mindestens der durchschnittlichen Nutzung der Speicherkapazität in den vorangegangenen fünf Jahren – ermittelt unter anderem unter Berücksichtigung der Gasflüsse während der Entnahmesaison aus den Mitgliedstaaten, in denen sich die Speicheranlagen befinden, über die vorangegangenen fünf Jahren – entsprechen, oder

b) Sie weisen nach, dass Speicherkapazität gebucht wurde, die der unter die

Lagerplattformen) nachkommen, bis ihre unterirdischen Gasspeicheranlagen in Betrieb sind.

(4) Um die Erfüllung ihrer Verpflichtung zur Speicherung von Gas in anderen Mitgliedstaaten gemäß Absatz 1 oder die Umsetzung des Lastenteilungsmechanismus sicherzustellen, können Mitgliedstaaten ohne eigene unterirdische Gasspeicheranlagen Marktteilnehmern oder gegebenenfalls Fernleitungsnetzbetreibern Anreize bieten oder einen finanziellen Ausgleich für entgangene Einnahmen oder für diejenigen Kosten gewähren, die ihnen durch die Erfüllung ihrer Speicherverpflichtungen gemäß dem vorliegenden Artikel entstanden sind, wenn diese entgangenen Einnahmen oder Kosten nicht durch Einnahmen gedeckt werden können. Wird der Anreiz oder der finanzielle Ausgleich über eine Abgabe finanziert, darf diese Abgabe nicht an grenzüberschreitenden Kopplungspunkten erhoben werden.

(5) Wenn ein Mitgliedstaat unterirdische Gasspeicheranlagen in seinem Hoheitsgebiet hat und die Gesamtkapazität größer ist als der jährliche Gasverbrauch dieses Mitgliedstaats, sind die Mitgliedstaaten ohne eigene unterirdische Gasspeicheranlagen, aber mit Zugang zu diesen Anlagen ungeachtet Absatz 1 zu Folgendem verpflichtet:

a) Sie stellen bis zum 1. ***Dezember*** sicher, dass die Speichermengen mindestens der durchschnittlichen Nutzung der Speicherkapazität in den vorangegangenen fünf Jahren – ermittelt unter anderem unter Berücksichtigung der Gasflüsse während der Entnahmesaison aus den Mitgliedstaaten, in denen sich die Speicheranlagen befinden, über die vorangegangenen fünf Jahren – entsprechen, oder

b) Sie weisen nach, dass Speicherkapazität gebucht wurde, die der unter die

| | |
|---|---|
| Verpflichtung gemäß Buchstabe a fallenden Menge entspricht. | Verpflichtung gemäß Buchstabe a fallenden Menge entspricht. |
| Kann der Mitgliedstaat ohne unterirdische Gasspeicheranlagen nachweisen, dass Speicherkapazität gebucht wurde, die der Verpflichtung unter Unterabsatz 1 Buchstabe a fallenden Menge entspricht, so gilt Absatz 1. | Kann der Mitgliedstaat ohne unterirdische Gasspeicheranlagen nachweisen, dass Speicherkapazität gebucht wurde, die der Verpflichtung unter Unterabsatz 1 Buchstabe a fallenden Menge entspricht, so gilt Absatz 1. |
| Die in diesem Absatz genannte Verpflichtung ist auf 15 % des durchschnittlichen jährlichen Gasverbrauchs der vorangegangenen fünf Jahre in dem betreffenden Mitgliedstaat begrenzt. | Die in diesem Absatz genannte Verpflichtung ist auf 15 % des durchschnittlichen jährlichen Gasverbrauchs der vorangegangenen fünf Jahre in dem betreffenden Mitgliedstaat begrenzt. |
| (6) Sofern in Anhang Ib nichts anderes festgelegt ist, stellt ein Mitgliedstaat im Fall von unterirdischen Gasspeicheranlagen in einem anderen Mitgliedstaat, die nicht unter Absatz 5 fallen, jedoch direkt mit seinem Absatzmarkt verknüpft sind, sicher, dass die Speichermengen ***bis zum 1. November*** mindestens dem Durchschnitt der Speicherkapazität entsprechen, die am betreffenden grenzüberschreitenden Punkt in den vorangegangenen fünf Jahren gebucht wurde. | (6) Sofern in Anhang Ib nichts anderes festgelegt ist, stellt ein Mitgliedstaat im Fall von unterirdischen Gasspeicheranlagen in einem anderen Mitgliedstaat, die nicht unter Absatz 5 fallen, jedoch direkt mit seinem Absatzmarkt verknüpft sind, sicher, dass die Speichermengen ***zwischen dem 1. Oktober und dem 1. Dezember*** mindestens dem Durchschnitt der Speicherkapazität entsprechen, die am betreffenden grenzüberschreitenden Punkt in den vorangegangenen fünf Jahren gebucht wurde. |

Or. en

**Änderungsantrag 23**
**Borys Budka**

Kompromissänderungsantrag anstelle des Änderungsantrags/der Änderungsanträge: x

**Vorschlag für eine Verordnung**
**Artikel 1 – Absatz 1**
Artikel 6d
Verordnung (EU) 2017/1938

| *Vorschlag der Kommission* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| | ***(5) Artikel 6d erhält folgende Fassung:*** |
| Artikel 6d | Artikel 6d |

| | |
|---|---|
| Überwachung und Durchsetzung | Überwachung und Durchsetzung |
| (1) Die Speicheranlagenbetreiber melden der zuständigen Behörde in dem Mitgliedstaat, in dem sich die betreffenden unterirdischen Gasspeicheranlagen befinden, und gegebenenfalls einer von diesem Mitgliedstaat benannten Stelle (im Folgenden „benannte Stelle“) den Füllstand ***wie folgt:*** | (1) Die Speicheranlagenbetreiber melden der zuständigen Behörde in dem Mitgliedstaat, in dem sich die betreffenden unterirdischen Gasspeicheranlagen befinden, und gegebenenfalls einer von diesem Mitgliedstaat benannten Stelle (im Folgenden „benannte Stelle“) den Füllstand ***gemäß Artikel 6a.*** |
| ***a) für 2022: über jedes in Anhang Ia festgelegte Zwischenziel und*** | |
| ***b) ab 2023: wie in Artikel 6a Absatz 7 festgelegt.*** | |
| (2) Die zuständige Behörde und gegebenenfalls die benannte Stelle jedes Mitgliedstaats überwacht die Füllstände der unterirdischen Gasspeicheranlagen in ihrem Hoheitsgebiet am Ende jedes Monats und teilt der Kommission die Ergebnisse unverzüglich mit. | (2) Die zuständige Behörde und gegebenenfalls die benannte Stelle jedes Mitgliedstaats überwacht die Füllstände der unterirdischen Gasspeicheranlagen in ihrem Hoheitsgebiet am Ende jedes Monats und teilt der Kommission die Ergebnisse ***monatlich*** unverzüglich mit. ***Die zuständige Behörde nimmt auch – sofern verfügbar – Informationen über den Anteil des in diesem Mitgliedstaat gespeicherten russischen Gases auf.*** |
| Die Kommission kann gegebenenfalls die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden zur Unterstützung bei dieser Überwachung ersuchen. | Die Kommission kann gegebenenfalls die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden zur Unterstützung bei dieser Überwachung ersuchen. |
| (3) Auf der Grundlage der von der zuständigen Behörde und gegebenenfalls der benannten Stelle jedes Mitgliedstaats übermittelten Informationen erstattet die Kommission der Koordinierungsgruppe „Gas“ regelmäßig Bericht. | (3) Auf der Grundlage der von der zuständigen Behörde und gegebenenfalls der benannten Stelle jedes Mitgliedstaats übermittelten Informationen erstattet die Kommission der Koordinierungsgruppe „Gas“ regelmäßig Bericht. |
| (4) Die Koordinierungsgruppe „Gas“ unterstützt die Kommission bei der Überwachung ***der Befüllungspfade und Befüllungsziele*** und entwickelt Leitlinien für die Kommission zu geeigneten Maßnahmen, mit denen ***die Einhaltung*** für die Fälle gewährleistet wird, in denen ***Mitgliedstaaten von den Befüllungspfaden abweichen oder die Befüllungsziele nicht erreichen***. | (4) Die Koordinierungsgruppe „Gas“ unterstützt die Kommission bei der Überwachung ***des Befüllungsziels*** und entwickelt Leitlinien für die Kommission zu geeigneten Maßnahmen, mit denen ***eine bessere Angleichung*** für die Fälle gewährleistet wird, in denen ***die Befüllungsquoten der Mitgliedstaaten die Erreichung des Befüllungsziels gefährden, mit denen die Einhaltung des*** |

| | |
|---|---|
| | ***Befüllungsziels gewährleistet wird***. |
| | ***(4a) Gegebenenfalls führt die Kommission Maßnahmen zur Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Erreichung des Befüllungsziels durch, einschließlich Maßnahmen zur Förderung der Beteiligung an der gemeinsamen Beschaffung von Gas über die Plattform „AggregateEU“.*** |
| (5) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um ***die Befüllungspfade einzuhalten und die Befüllungsziele*** zu erreichen sowie um die erforderlichen Speicherverpflichtungen gegenüber den Marktteilnehmern***, die zu ihrer Einhaltung verpflichtet sind,*** durchzusetzen***, auch indem diesen Marktteilnehmern*** ausreichend abschreckende Sanktionen und Geldbußen ***auferlegt werden***.<br>***Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission unverzüglich über die gemäß dem vorliegenden Absatz getroffenen Durchsetzungsmaßnahmen.*** | (5) Die Mitgliedstaaten ***und gegebenenfalls die Kommission*** treffen die erforderlichen Maßnahmen, um ***das Befüllungsziel*** zu erreichen sowie um die erforderlichen Speicherverpflichtungen gegenüber den Marktteilnehmern durchzusetzen***. Diese Maßnahmen können*** ausreichend abschreckende Sanktionen und Geldbußen***, wie etwa angemessene Geldstrafen, umfassen***. |
| (6) Wenn sensible Geschäftsinformationen ausgetauscht werden sollen, kann die Kommission Sitzungen der Koordinierungsgruppe „Gas“ einberufen, die auf die Kommission und die Mitgliedstaaten beschränkt sind. | (6) Wenn sensible Geschäftsinformationen ausgetauscht werden sollen, kann die Kommission Sitzungen der Koordinierungsgruppe „Gas“ einberufen, die auf die Kommission und die Mitgliedstaaten beschränkt sind. |
| (7) Jegliche ausgetauschte Information ist auf den zur Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung erforderlichen Umfang beschränkt. | (7) Jegliche ausgetauschte Information ist auf den zur Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung erforderlichen Umfang beschränkt. |
| Die Kommission, die nationalen Regulierungsbehörden und die Mitgliedstaaten wahren die Vertraulichkeit der für die Zwecke der Ausübung ihrer Pflichten übermittelten wirtschaftlich sensiblen Informationen. | Die Kommission, die nationalen Regulierungsbehörden und die Mitgliedstaaten wahren die Vertraulichkeit der für die Zwecke der Ausübung ihrer Pflichten übermittelten wirtschaftlich sensiblen Informationen. |

Or. en

**Änderungsantrag 24**
**Borys Budka**

Kompromissänderungsantrag anstelle des Änderungsantrags/der Änderungsanträge: x

**Vorschlag für eine Verordnung**
**Artikel 1 – Absatz 1**
Artikel 17a
Verordnung (EU) 2017/1938

| *Vorschlag der Kommission* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| | ***(6) Artikel 17a erhält folgende Fassung:*** |
| Artikel 17a | Artikel 17a |
| Berichterstattung der Kommission | Berichterstattung der Kommission |
| (1) Bis zum 28. Februar 2023 und danach jährlich legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat Berichte vor, die Folgendes enthalten: | (1) Bis zum 28. Februar 2023 und danach jährlich legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat Berichte vor, die Folgendes enthalten: |
| a) einen Überblick über die von den Mitgliedstaaten zur Erfüllung der Speicherverpflichtungen ergriffenen Maßnahmen, | a) einen Überblick über die von den Mitgliedstaaten zur Erfüllung der Speicherverpflichtungen ergriffenen Maßnahmen, |
| b) einen Überblick über die Zeit, die für das in Artikel 3a der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 festgelegte Zertifizierungsverfahren benötigt wird, | b) einen Überblick über die Zeit, die für das in Artikel 3a der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 festgelegte Zertifizierungsverfahren benötigt wird, |
| c) einen Überblick über von der Kommission geforderten Maßnahmen, um die Einhaltung der Befüllungspfade und der Befüllungsziele sicherzustellen, | c) einen Überblick über von der Kommission geforderten Maßnahmen, um die Einhaltung der Befüllungspfade und der Befüllungsziele sicherzustellen, |
| d) eine Analyse der potenziellen Auswirkungen der vorliegenden Verordnung auf die Gaspreise und potenzielle Gaseinsparungen in Bezug auf Artikel 6b Absatz 4. | d) eine Analyse der potenziellen Auswirkungen der Verordnung auf die Gaspreise und potenzielle Gaseinsparungen in Bezug auf Artikel 6b Absatz 4. |
| | ***da) die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 6d Absatz 2 bereitgestellten Informationen über den Anteil des in den EU-Speichern gespeicherten russischen Gases.*** |

Or. en

**Änderungsantrag 25**
**Borys Budka**

Kompromissänderungsantrag anstelle des Änderungsantrags/der Änderungsanträge: x

**Vorschlag für eine Verordnung**
**Artikel 1 – Absatz 1**
Artikel 22
Verordnung (EU) 2017/1938

| *Vorschlag der Kommission* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| | ***(7) Artikel 22 erhält folgende Fassung:*** |
| Artikel 22 | Artikel 22 |
| Inkrafttreten | Inkrafttreten |
| Diese Verordnung tritt am vierten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft. | Diese Verordnung tritt am vierten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft. |
| Sie gilt ab dem 1. November 2017. | Sie gilt ab dem 1. November 2017. |
| Artikel 13 Absätze 1 bis 6, Artikel 13 Absatz 8 Unterabsätze 1 und 2 und Artikel 13 Absätze 14 und 15 gelten jedoch ab dem 1. Dezember 2018. | Artikel 13 Absätze 1 bis 6, Artikel 13 Absatz 8 Unterabsätze 1 und 2 und Artikel 13 Absätze 14 und 15 gelten jedoch ab dem 1. Dezember 2018. |
| Artikel 2 Nummern 27 bis 31, Artikel 6a bis 6d, Artikel 16 Absatz 3, Artikel 17a, Artikel 18a, Artikel 20 Absatz 4, ***Anhänge Ia und*** Anhang Ib gelten bis zum 31. Dezember ***2025***. | Artikel 2 Nummern 27 bis 31, Artikel 6a bis 6d, Artikel 16 Absatz 3, Artikel 17a, Artikel 18a, Artikel 20 Absatz 4, Anhang Ib gelten bis zum 31. Dezember ***2027***. |
| Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat. | |

Or. en

**Änderungsantrag 26**
**Borys Budka**

Kompromissänderungsantrag anstelle des Änderungsantrags/der Änderungsanträge: x

**Vorschlag für eine Verordnung**
**Artikel 1 – Absatz 1**
Anhang Ia
Verordnung (EU) 2017/1938

| *Vorschlag der Kommission* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| | ***(8) Anhang Ia wird gestrichen.*** |

Or. en

**Änderungsantrag 27**
**Borys Budka**

Kompromissänderungsantrag anstelle des Änderungsantrags/der Änderungsanträge: x

**Vorschlag für eine Verordnung**
**Artikel 2 – Absatz 1**

| *Vorschlag der Kommission* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft. | Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft ***und gilt ab diesem Datum***. |

Or. en